

SPRACHENVIELFALT IM PARLAMENT ÖSTERREICHS

em. o.-Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Wilhelm Brauner, Uni Wien.

Als im Juli 1848 zum ersten Mal ein österreichisches Parlament zusammentrat (ohne die ungarischen Länder), waren erstmals Vertreter sämtlicher Nationen versammelt und damit die Sprachenvielfalt. Die Angelobungsformel der Abgeordneten wurde daher in deutscher, polnischer, ukrainischer, tschechischer, italienischer und slowenischer Sprache verlesen. Zwar bediente man sich des Deutschen als Verhandlungssprache, die wichtigsten Dokumente wurden jedoch übersetzt. Dies stellte eine gewaltige Leistung dar, geht aber darauf zurück, daß man im Rechtsbereich bereits vielfältige Erfahrungen mit Übersetzungen hatte.

Es war eine Forderung der Gesetzgebungslehre, sich einer verständlichen Sprache zu bedienen. In der Habsburgermonarchie bedeutete dies: Übersetzung. Als ab etwa 1750 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch entstand, begleiteten die Arbeiten von Anfang an Übersetzungen. Nach dem Inkrafttreten des ABGB auch in den ungarischen Ländern 1853 lag es in sämtlichen Sprachen der Habsburgermonarchie vor.

Zufolge der Gleichstellung aller Nationalitäten in den Verfassungen 1848 und 1849 hatte das nach dieser Verfassung erscheinende Reichsgesetzblatt in deutscher Sprache, aber auch in italienischer, magyarischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer (ukrainischer), slowenischer, serbisch-illyrischer in kyrillischer Schrift, serbisch-illyrischer in lateinischer Schrift und in romanischer (rumänischer) Sprache zu erfolgen. Kurze Zeit galten die Publikationen in diesen Sprachen als gleich authentisch! Dies änderte sich allerdings wegen der Problematik des Übersetzens ab 1852: Wie in der Regel schon vor 1848 im Gesetzesbereich galt auch nun Deutsch als authentische Sprache, die anderen als Übersetzungen. Im Parlament ab 1861, dem Reichsrat, galt folgendes. Im Herrenhaus wurde ausschließlich auf Deutsch verhandelt. Im Abgeordnetenhaus, schließlich ab 1873 gewählt, bildeten sich sogenannte „Konventionalregeln“ aus. Dies bedeutete unter anderem, daß sich insbesondere die Vorsitzführung der deutschen Sprache bedienten; Angelobungen erfolgten in allen Sprachen des Reichsgesetzblattes; in diesen waren auch die Reden zulässig.